

Verschiedenes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **21=41 (1875)**

Heft 21

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

werde. Dann wird der Wille des Volkes und des Gesetzgebers in Erfüllung gegangen sein.

Bern, den 5. April 1875,

Der Oberinstruktor:

A. v. Stocker, Oberst.

Genehmigt.

Der Waffenschef der Infanterie:

Feiß, Oberst.

Nachtrag. Für die älteren Jahrgänge der Rekruten, die nach Vorschrift des früheren Gesetzes bloß eine Unterrichtszeit von 28 Tagen durchzumachen haben, ist im Ganzen der gleiche Unterrichtsplan und Gang beizubehalten, jedoch mit Abkürzung der angelegten Stundenzahl im Verhältnis von 2 : 3 auf den einzelnen Fächern.

Die Zahl der zu schießenden Schüsse ist auf 70 festgesetzt, wovon 50 im Einzelfeuer. Die Schießübungen haben immerhin nach Maßgabe der betreffenden Anleitung, d. h. laut Bedingungen, zu geschehen.

Bundesrath. (Das Militärsteuergesetz.) Der bundesrathliche Entwurf zu einem Militärsteuergesetz, welcher der nächsten Bundesversammlung vorgelegt werden wird, umfaßt 17 Artikel und bestimmt in seinen Hauptpunkten: Jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche Schweizerbürger, der keinen persönlichen Militärdienst leistet, hat als Ersatz eine jährliche Steuer zu bezahlen. Dieser Steuer unterliegen auch die niedergelassenen Ausländer, ferner die außer dem Gebiete der Eidgenossenschaft abwesenden, im dienstpflichtigen Alter befindlichen Schweizerbürger und die eingetheilten Wehrpflichtigen, welche im Laufe eines Jahres den gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtskursen oder den dafür angeordneten Nachkursen nicht betheiligen oder sonst einem Aufgebote nicht Folge leisten. Für letztere tritt je nach der Dauer des Dienstverhältnisses eine verhältnismäßige Reduktion der Steuer ein. Von der Entrichtung der Militärsteuer sind entbunden: Erwerbsunfähige ohne Vermögen; die im eidgenössischen Dienste militäruntauglich gewordenen Wehrpflichtigen; Notharme, Ausländer, die in Folge Staatsvertrags befreit sind; die im Auslande abwesenden Schweizerbürger, welche an ihrem Aufenthaltsorte regelmäßigen persönlichen Dienst leisten oder eine Ersatzsteuer zu bezahlen haben und die vom persönlichen Dienst befreiten Eisenbahn- und Dampfschiffangestellten während des Kriegsbetriebes der Eisenbahnen und Dampfschiffe.

Die Steuerpflichtigen werden nach ihrem Einkommen in 12 Klassen eingetheilt, wobei folgende Grundsätze gelten: Unter Einkommen ist verstanden: a) der Ertrag von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, nach Abzug der darauf haftenden Schulden; b) der persönliche Erwerb. Die Kosten, welche für den Unterhalt und die Erziehung eines Pflichtigen durch Dritte aufgewendet werden, sind ebenfalls als Erwerb zu betrachten. Die mit der Gewinnung des Erwerbs verbundenen Unkosten, jedoch mit Ausschluß der Haushaltungskosten, werden in Abzug gebracht. Bei der Berechnung des Einkommens aus dem Vermögen sollen Fr. 1000 reines Vermögen zu mindestens Fr. 100 reinen Erwerbes veranschlagt werden. Das Vermögen der Eltern ist bei der Berechnung ebenfalls in Anschlag zu bringen.

Die von den Pflichtigen nach ihrem Einkommen zu bezahlenden Steuern sind:

1. Klasse	Steuer Fr.	8	Einkommen Fr.	—
2.	"	16	"	500—600
3.	"	20	"	600—800
4.	"	25	"	800—1000
5.	"	35	"	1000—1500
6.	"	45	"	1500—2000
7.	"	60	"	2000—2600
8.	"	85	"	2600—3700
9.	"	120	"	3700—5000
10.	"	165	"	5000—6800
11.	"	220	"	6800—9000
12.	"	2,5% des Einkommens	"	über 9000

Die Bundesversammlung ist berechtigt, die Militärsteuer zu verdoppeln für Jahrgänge, in denen die Wehrpflichtigen in außerordentlicher Weise in Anspruch genommen werden. Vom vollendeten 35. bis zum vollendeten 44. Altersjahr haben die Steuerpflichtigen nur die Hälfte des auf ihre Klasse fallenden Steuerbetrages zu bezahlen. Die Militärsteuer ist in dem Kanton zu bezahlen, in dem der Pflichtige zur Zeit der Steuererhebung wohnt. Landesabwesende sind im Heimathskanton steuerpflichtig. Für die Steuer der Minderjährigen sind die Eltern derselben in gleicher Linie haftbar. Kanton und Bund sind gegenüber Pflichtigen, die über ein Jahr mit ihren Steuern im Rückstande sind, berechtigt, an die Stelle der Steuern persönliche Arbeiten in der Militäradministration treten zu lassen.

Die Ermittlung der Steuerpflichtigen, die jährlich vorzunehmende Einteilung in eine Steuerklasse, sowie der Bezug der Steuer ist Sache der Kantone. In jedem Kanton ist eine Rekursinstanz zur Entscheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse von unteren Steuerbehörden einzurichten. Das Steuerjahr beginnt mit dem 1. Januar. Die Hälfte des Bruttoertrages der Militärsteuer ist jährlich von den Kantonen mit den nöthigen Ausweisen dem Bunde abzuliefern. Der Bund ist berechtigt sich bei den Verhandlungen der kantonalen Steuerbehörden durch einen Abgeordneten, der beratende Stimme hat, vertreten zu lassen.

Gegen die Besteuerung von sämmtlichen oder einzelnen Pflichtigen eines Kantons kann von dem Militärdepartement das Vergehren um Revision gestellt werden. Dasselbe hat zur Folge, daß der Steuerbeschuß suspendirt und der eidg. Revisionskommission übertragen wird, welche aus 9 Mitgliedern besteht und vom Bundesrath gewählt wird. Sie entscheidet endgültig über die von dem Militärdepartement gegen die kantonalen Steuerbeschlüsse erhobenen Revisionsbegehren und es sind ihre Entscheidungen, die nach freiem Erwerfen stattfinden, durch die kantonalen Behörden gleich gerichtlichen Urtheilen zu vollziehen. Anstände zwischen den Kantonen, die das Militärsteuerwesen betreffen, entscheidet der Bundesrath.

— (Eine Erinnerung an die Grenzbefestigung während des deutsch-französischen Krieges 1870 bis 71.) Herr E. Richard in Genf hat zur Erinnerung an die Dienste der eidg. Armee während der Grenzbefestigung eine außerordentlich schön gestochene und nicht minder vorzüglich geprägte Medaille geschaffen. Die eine Seite zeigt die „Helvetia“ in der Rechten das Schwert, in der Linken den Schild, die Grenzen schirmend. Die energische Haltung, das gesenkte Schwert drücken das „bis hierher und nicht weiter“ aus. Der Grenzstein trägt das eidg. Kreuz und die Inschriften: „Freiheit — Liberté, Liberté.“ Im Hintergrunde Tannenwald und Berge. Dies Bild ist umschrieben: „Neutralité Suisse. Souvenir du service fait par l'armée fédérale du 18 Juillet 1870 au 25 Mars 1871.“

Auf der andern Seite findet sich das Portrait des General Hans Herzog, ebenso ähnlich als ausdrucksvoll.

Die Ausführung der Medaille geräth dem Künstler, Herrn Richard, zur Ehre, und hoffen wir, daß dieselbe und besonders auch in militärischen Kreisen eine freundliche Aufnahme finden wird, als ein werthvolles Erinnerungszeichen an einen denkwürdigen Moment unserer Geschichte.

Die Medaille kostet nur Fr. 6 und ist in den Buchhandlungen Georg in Basel und Genf, Sauerländer in Aarau u. s. w. zu haben.

Verschiedenes.

— (Lehren des Krieger.) (Fortsetzung.) Sehr wenige der Gesetze, an welchen ich Theil genommen habe, wurden so ausgefochten, wie es in europäischen Büchern beschrieben steht, nämlich in großen Massen, in vorzüglicher Ordnung und durch Manöver mit Korps, Divisionen und Brigaden. Wir befanden uns gewöhnlich in einem waldigen Terrain, und obgleich unsere Linien nach taktischen Regeln deployed waren, kämpften

die Leute gewöhnlich in großen Schützenwärmen, indem sie je den Vortheil aus dem Terrain und der Deckung zogen. Gewöhnlich waren wir die Angreifer und in einem waldigen und coupirten Terrain hatte die Defensive einen positiven Vortheil über uns; denn die Verteidiger waren immer bereit, hatten Deckung und kannten das Terrain vor ihrer Front, während wir, die Angreifer, uns durch unbekanntes Terrain vorarbeiten mußten und gewöhnlich ein abgeholztes Feld oder künstliche Hindernismittel vorfanden, welche uns eine Zeit lang unter dem wirksamsten Feuer des Feindes aufhielten. Selten kamen die Gegner in kompakten Massen an einander, aber wenn dies geschah, wie zu Peachtree Creek und Atlanta, so fichten die Leute einzeln auf jede mögliche Art, viel häufiger mit dem Gewehr selbst als mit dem Bajonnet und mitunter rangen sie mit einander wie Athleten und fielen zusammen zur Erde. — Europäer haben oft unsere Kriege kritisiert, weil wir den Sieg nicht völlig ausnützten; der wahre Grund war, daß die Wälder gewöhnlich als Schirm dienten, und wir oft nicht gewahr wurden, daß der Feind sich wirklich zurückgezogen hatte, bis er schon meilenweit weg war und sich auf's Neue verschanzt hatte, indem er eine dünne Schützenlinie zur Deckung seiner Bewegung zurückgelassen hatte. Unser Krieg wurde mit dem Vorderlader ausgetragen. Gegen das Ende hatte ich eine Brigade (Walcott's), welche mit Spencer-Hinterladern bewaffnet war. Die Kavallerie hatte allgemein Spencer's und Sharp's-Hinterlader-Karabiner, welche beide gute Waffen waren. Der einzige Unterschied, welchen Hinterladungswaffen wahrscheinlich in der Kriegsführung bewirken werden, ist die Vermehrung an Munition und deren Verschwendung; ferner die Verlängerung der Gefechtslinie und die Reduzierung der Schlachten auf kurze, schnelle und entscheidende Konflikte. Die Hinterladungswaffen beeinträchtigen nicht im geringsten die große Strategie oder die Nothwendigkeit einer vorzüglichen Organisation, Ausbildung und Disziplin. Die Kompagnien und Bataillone werden mehr zerstreut sein und die Leute weniger unter der unmittelbaren Kontrolle ihrer Offiziere, und deshalb wird mehr Bildung und Muth von Seiten des einzelnen Soldaten ein Element der Stärke abgeben.

Wenn ein Regiment als Schützen deployirt ist, und unter heftigem Feuer über offenes Feld oder durch einen Wald avancirt, so wird es den Leuten größeres Vertrauen einflößen, wenn jeder Mann beim Vorlaufen von Baum zu Baum die allgemeine Richtung innehält. Denn beim Avanciren sieht der Einzelne auf seine Nebenleute, und wenn diese zu lange halten oder bei einer günstigen Deckung verweilen, behindert es oft das Avanciren der ganzen Linie.

Die moderne Kriegsführung hat keine bedeutende Aenderung im relativen Werth der verschiedenen Waffen, nämlich der Infanterie, Artillerie, Kavallerie und Ingenieure herbeigeführt. Wenn eine, so hat die Infanterie an Werth gewonnen.

Welche Gefahr für die Kavallerie darin liegt, Attacken auf Infanterie, die mit Hinterladern bewaffnet ist, zu machen, trat bei Sedan und sehr häufig auch bei uns zu Tage. So unwahrscheinlich ist solch' ein Fall geworden, daß wir das Infanterie-Garis aus unserer neuen Taktik entfernt haben. Dennoch wird Kavallerie gegen Artillerie und als Hülfswaffe der Infanterie immer ihren Werth behalten, während alle großen Kämpfe, wie bisher, hauptsächlich von der Infanterie werden ausgetragen werden. Artillerie hat mehr Werth bei frischen und unerfahrenen Truppen als bei Veteranen. In den ersten Stadien des Krieges war das Verhältniß der Feldgeschütze oft von 6 auf je 1000 Mann, während man gegen das Ende desselben 1, höchstens 2 Geschütze auf je 1000 Mann für ausreichend hielt. Belagerungen, wie sie das charakteristische Merkmal der Kriege des letzten Jahrhunderts waren, sind zu langwierig für dieses Zeitalter, und den Preußen waren sie im letzten Kriege völlig unbekannt, während sie in Frankreich zwischen den Festungen hindurch vordrangen und eine überlegene Stärke als Observationscorps zurückließen, um die Besatzung zu bewachen und ihre Uebergabe herbeizuführen, wenn die größeren Ereignisse des Krieges ferneren Widerstand nutzlos machten. Aber Erdwerke und hauptsächlich Feldbefestigungen werden von nun an eine bedeutende Rolle im Kriege spielen, weil sie eine geringere Truppenstärke befähigen, einer stärkeren eine Zeit lang zu widerstehen, und Zeitgewinn ist ein schätzenswerthes Element in jedem Kriege. Es war einer der Grundsätze des Professors Mahan, daß der Spaten ebenso nützlich im Kriege sei, als das Gewehr, und ich möchte noch die

Art hinzufügen. Allerdings macht die Gewohnheit, sich zu verschanzen, frische Truppen ängstlich. Wenn eine Gefechtslinie einmal durch eine gute Brustwehr, welche von den Ingenieuren oder durch die eigene Arbeit der Leute konstruirt wurde, gedeckt ist, so kostet es eine gewisse Anstrengung, die Truppen zum Verlassen derselben Angesichts des Feindes zu bewegen. Aber wenn der Feind sich verschanzt hat, so wird es durchaus nothwendig, den gegenüberstehenden Truppen zu gestatten, eine Deckung aufzuwerfen, um sich gegen einen plötzlichen Ausfall zu schützen. Wir haben diesen Grundsatz in unseren letzten Feldzügen stets befolgt, und es hatte keinen üblen Erfolg, obgleich unsere Truppen bisweilen ein wenig zu langsam im Verlassen ihrer gut gedeckten Linien waren, um den in einer Stellung oder auf dem Rückzuge befindlichen Feind anzugreifen. Selbst unsere Schützen pflanzten Blöcke zusammenzutragen oder eine Linette von Eisenbahnschienen mit Dünger davor zu konstruiren, um ihre Person zu decken, und obgleich dies ihre Stellung vertieft, so kann ich doch nicht sagen, daß der Erfolg ein schlechter gewesen wäre. Es kann daher wohl den Leuten überlassen bleiben, ob sie es thun wollen oder nicht. In der Defensive herrscht wohl kein Zweifel über den Nutzen der Feldbefestigung, bei der Offensive muß der Befehlshaber eifrig darüber wachen, daß die Leute keine günstige Gelegenheit vorbegehen lassen, um aus ihren Deckungen hervorzukommen und jede Chance der Offensive zu ergreifen.

Ich habe mich oft in die Schützenlinie begeben, um aus eigener Anschauung zu erfahren, was von den „kleinen Forts“ der Pikets zu halten sei. Ich unterhielt mich dabei immer freundschaftlich mit den Leuten und bemerkte zu meinem Erstaunen, wie genau sie über Verhältnisse orientirt waren, welche meilenweit von ihren eigenen Korps vorhanden waren. Denn der Soldat begreift sehr schnell den Gang und Zweck eines Feldzuges, und sieht stets heraus, ob er gut geführt wird und ob man für ihn sorgt; und hat er sich einmal davon und von dem wachsenden Erfolge des Krieges überzeugt, so trägt er gern jede Mühe und Entbehrung.

Im Lager, und besonders in Gegenwart eines thätigen Feindes, ist es viel leichter, die Disziplin aufrecht zu erhalten, als zu Friedenszeiten in der Kaserne. Vergehungen und Indisziplin kommen dann nicht so häufig vor, und die Nothwendigkeit der Kriegsgerichte ist seltener. Die Strafgewalt des Kapitäns reicht gewöhnlich aus, die des Obersten aber sollte immer ausreichen.

Natürlich kommen auch Verbrechen vor, welche ein General-Kriegsgericht erfordern, welches dann von dem Divisions- oder Korpskommandeure angeordnet werden muß.

Aber die Anwesenheit eines unserer regulären Civilrichter (judge-advocates) bei einer Armee im Felde würde einen Mißstand erster Klasse erzeugen, welchen technische Gerichtshöfe stets herbeiführen. Zu viele Kriegsgerichte sind bei jeder Truppe stets der Beweis einer armseligen Disziplin und der Unnützigkeit des Offizierkorps.

Für die schnelle Beförderung von Befehlen bei einer Armee, welche ein weites Terrain zu decken hat, ist der magnetische Telegraph am geeignetsten, obgleich Papier und Bleistift nebst guten Ordonnanzen in der Regel für jeden Zweck ausreichen. Ich habe nur geringes Vertrauen in den Signaldienst mit Flaggen und Fanalen, obgleich wir uns ihrer stets bedienen; weil fast jedesmal, wenn man ihrer am meisten bedurfte, die Aussicht durch Bäume oder Nebel abgeschnitten war. Ein einziges bemerkenswerthes Beispiel weiß ich aus Erfahrung, wo die Signalfanagen eine Nachricht von bedeutender Wichtigkeit über die Köpfe der Armee Hooth's, welche sich zwischen mir und Atlanta befand und die Telegraphenleitung zerstört hatte — wie ich in meinen Erinnerungen aufgezeichnet habe — hinweg beförderten.

Aber der Werth des magnetischen Telegraphen im Kriege kann nicht genug hervorgehoben werden. Ein Beispiel dafür liefert die vollkommene Uebereinstimmung in den Operationen der Armeen in Virginia und Georgia während des ganzen Jahres 1864. Kaum ein Tag verging, wo General Grant nicht genau über die Sachlage bei mir orientirt gewesen wäre, auf eine größere Entfernung, als 1500 Meilen, auf welche die Drähte liefen. — So kann auch im Felde in ein paar Stunden ein dünner einzelner Draht auf improvisirten Stangen oder von Baum zu Baum auf sechs oder mehr Meilen geführt werden, und ich habe erlebt, daß geschickte Telegraphisten nach Zerschneidung des Drahtes eine Nachricht von einer entfernten Station mit ihrer Zunge aufgingen. Es versteht sich von selbst, daß die gewöhnlichen Verkabelungen längs der Eisenbahnen auch die gebräuchlichen Telegraphenleitungen für eine Armee bilden müssen, und diese können leicht reparirt und weiter geführt werden, je nachdem die Armeen vorschreiten; aber jede selbstständig operirende Armee muß ein kleines Korps geübter Leute haben, welche den Telegraphen aufschlagen und abnehmen, wenn er nicht mehr nöthig ist. Dies ist viel besser, als die Flaggen- und Fackelsignale. Unsere Verkabeltelegraphenleitungen werden stets genug geschickte Telegraphisten für den Krieg liefern.

(Fortsetzung folgt.)